

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 5,7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (Nds. GVBl. 1996, S. 365 ff), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), (Nds. GVBl. 1978, S. 233) , der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Nds. GVBl. 1982, S. 29), alle Gesetze in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 06.11.1997 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird **Kostenersatz** und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden **Gebühren** nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehrtechnische Zentrale und der Kreisfeuerwehr ist **kostenpflichtig**:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 (1) Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 (2) Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Krafffahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfegeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Kellern,

- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 der Satzung genannten Fällen,
- i) Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen und technischem Gerät.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der **Kostenschuldner** bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
- a), d) und e) gemäß § 26 (4) Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
 - b) gemäß § 28 (1) Niedersächsisches Brandschutzgesetz (Veranstalter oder Veranlasser)
 - c) gemäß § 2 (2) Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (ersuchende/r Gemeinde/Kreis).
- (2) **Gebührenschilder** ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) **Kostenersatz** und **Gebühren** werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigelegten **Kosten- und Gebührentarif** erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei den hauptberuflichen Kräften die Personal- und Sachkosten mit dem Durchschnittsbetrag der jeweiligen Laufbahngruppe zugrunde gelegt.

Bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehren werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaussfälle zugrunde gelegt.

Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Kreisfeuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Kreisfeuerwehr bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschuld..
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemißt sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Der Landkreis Wittmund haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

26409 Wittmund, den 06.11.1997

LANDKREIS WITTMUND

Landrat

Oberkreisdirektor

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 06.11.1997

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S.365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds.GVBl. S.202), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 21. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 19 vom 15. Dezember 1997) wird wie folgt geändert:

Kosten- und Gebührentarif

Kosten/ Gebührenziffer	Kosten/Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage
1	PERSONALEINSATZ	
1.1	technisches Personal (1 Arbeitswert (AW) = 5 Minuten)	3,75 € / AW
2	EINSATZ von FAHRZEUGEN (ohne Personal)	
2.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8	50,00 € / ¼h
2.2	Drehleiter DLK 23/12	180,00 € / ¼h
2.3	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	140,00 € / ¼h
2.4	Gerätewagen-Meß- und Umwelttechnik GW-Meß	50,00 € / ¼h
2.5	Einsatzleitwagen ELW 1	30,00 € / ¼h
2.6	Einsatzleitwagen ELW 2	160,00 € / ¼h
2.7	Mehrzweckfahrzeug FTZ	20,00 € / ¼h
2.8	Anhänger FTZ	2,50 € / ¼h
2.9	Anhänger ÖEL	50,00 € / ¼h
2.10	Gerätewagen MANV	120,00 € / ¼h
2.11	Gerätewagen Logistik	50,00 € / ¼h
3	EINSATZ von FEUERWEHRTECHNISCHEN GERÄTEN und AUSRÜSTUNG	
3.1	Ölsperre	8,00 €/m/Tag
3.2	sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät	10,00 €/¼h
4	FEHLALARMIERUNGEN	
4.1	vorsätzliche oder grob fahrlässige Alarmierung der Leitstelle, soweit sie zur Alarmierung und Ausrücken der Feuerwehr führt	300,00 €
5	SACHKOSTEN	
5.1	Sachkosten (Motorenöl, Kühler-Frostschutz usw.) werden zu den aktuellen Tagespreisen abgerechnet	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund den 21.07.2014

Landkreis Wittmund
Der Landrat